

Dienstplichten eines Beamten und das Recht auf Meinungsäußerung

Art. 13, 17 StGG
Art. 10 EMRK
Art. 7 B-VG

Sachverhalt:

Der Bf. ist Beamter (seine Dienststelle war der Rechnungshof) und er besitzt eine Lehrbefugnis an einer Universität. Anlässlich eines Seminars hielt er einen Vortrag, der auch publiziert wurde und worin der Rechnungshof kritisiert wurde. Die Disziplinarkommission beim Rechnungshof erkannte den Bf. für schuldig, durch diese Äußerungen gegen die allgemeinen Dienstplichten gemäß § 43 (1) und (2) Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG) sowie gegen die Dienstplichten gegenüber Vorgesetzten gemäß § 44 (1) BDG verstoßen und dadurch eine Dienstplichtverletzung iSd. § 91 BDG begangen zu haben. Die Disziplinaroberkommission beim Bundeskanzleramt (DOK) bestätigte diese Entscheidung und verhängte eine Geldbuße in der Höhe von öS 15.000,--. Dagegen richtet sich die Beschwerde an den VfGH, worin eine Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Freiheit der Wissenschaft und ihre Lehre (Art. 17 StGG), auf Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 13 StGG, Art. 10 EMRK) sowie auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art. 7 B-VG) behauptet wird.

Rechtsausführungen:

Nach Art. 13 (1) StGG hat jedermann das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern. Das Recht der freien Meinungsäußerung, worin das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Freiheit der Wissenschaft und ihre Lehre (Art. 17 StGG) einen Sonderfall darstellt, ist zwar nur innerhalb der gesetzlichen Schranken gewährleistet, doch darf ein beschränkendes Gesetz keinen Inhalt haben, der den Wesensgehalt des Grundrechts einschränkt (vgl. VfSlg 6.166/70, 10.700/85, 11.404/87). Eine nähere Bestimmung des Wesensgehaltes findet sich in Art. 10 EMRK, der das Recht der Freiheit der Meinung sowie des Empfangs und der Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen umfaßt. Art. 10 (2) sieht jedoch vor, daß die Ausübung dieser Freiheiten im Hinblick darauf, daß sie Pflichten und Verantwortung mit sich bringen, bestimmten, in einer demokratischen Gesellschaft notwendigen Eingriffen unterworfen werden kann. Der Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann dieses in Art. 10 EMRK geschützte Recht nur dann verletzen, wenn er ohne jegliche gesetzliche Grundlage ergangen ist, auf einer verfassungswidrigen Norm beruht oder bei seiner Erlassung eine verfassungsgesetzlich unbedenkliche Rechtsgrundlage in denkunmöglicher Weise angewendet wurde (vgl. zB. VfSlg 9.909/83, 12.892/91).

Das durch Art. 17 StGG verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Freiheit der Wissenschaft und ihre Lehre umfaßt das Recht der ungehinderten wissenschaftlichen Forschung und das Recht der unbehinderten Lehre der Wissenschaft (VfSlg 1.969/50, 2.706/54, 3.068/56, 4.881/64), vornehmlich - aber nicht ausschließlich (VfSlg 4.881/64) - im Bereich der akademischen Wissenschaftspflege (Forschung und Lehre), und damit die akademische Lehrfreiheit. Dieses Grundrecht ist ohne ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt gewährleistet: Niemand, der wissenschaftlich forscht oder lehrt, darf hiebei vom Staat spezifischen, intentional auf die Einengung dieser Freiheit gerichteten Beschränkungen unterworfen werden (VfSlg 8.136/77; im selben Sinn VfSlg 3.565/59, 6.974/73). Derartige Grundrechte sind jedoch nur innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze gewährleistet (immanente Grundrechtsschranken; vgl. VfSlg 11.737/88). Sofern durch einen Bescheid in die Freiheit der Wissenschaft und ihre Lehre eingegriffen und dadurch die wissenschaftliche Tätigkeit verhindert wird, ist das nur zulässig, wenn es zum Schutz eines anderen Rechtsgutes erforderlich und verhältnismäßig ist. Es bedarf somit einer Abwägung zwischen der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre und dem durch den Eingriff geschützten Rechtsgut.

§ 43 (1) und (2) sowie § 44 (1) BDG über die allgemeinen Dienstplichten eines Beamten stehen zu Art. 10 EMRK nicht im Widerspruch. Sofern die Dienstplichten eine Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung darstellen, finden sie in Art. 10 (2) EMRK ihre Deckung. Die Vorschriften zielen keinesfalls auf eine Beschränkung des Grundrechts der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre ab. Sie finden auf alle Bediensteten Anwendung, die in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen. Kein Beamter kann sich unter Berufung auf dieses Grundrecht seinen Dienstplichten entziehen, unabhängig davon, ob ihm im Rahmen seiner Tätigkeit solche Aufgaben übertragen sind oder nicht.

Es gibt jedoch keine stichhaltigen Anhaltspunkte dafür, daß der Bf. in Besorgung seiner dienstlichen Aufgaben gehandelt hat: Weder seine Vortragstätigkeit noch die Publikation gehörten zu seinen dienstlichen Aufgaben; sie waren ihm auch nicht von seinem Vorgesetzten übertragen worden. §§ 43 (1) und 44 (1) BDG finden daher keine Anwendung, womit ausgeschlossen ist, daß der Bf. mit seinem - außerdienstlichen - Verhalten gegen sie verstoßen hat. Der angefochtene Bescheid verletzt den Bf. wegen denkunmöglicher Anwendung der Vorschriften §§ 43 (1), 44

(1) BDG im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung.

Anderes gilt bezüglich der behaupteten Verletzung von § 43 (2) BDG (Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten). Dieser bezieht sich seinem Wortlaut nach auf das gesamte Verhalten des Beamten und verbietet ein - auch außerdienstliches - Verhalten, das geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen. Ein außerdienstliches Verhalten des Beamten begründet dessen disziplinäre Verantwortlichkeit dann, wenn es „Rückschlüsse darauf zuläßt, daß er sich bei der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben rechtswidrig oder unsachlich (parteiisch oder eigennützig) verhält“. Die Möglichkeit zur sachlichen, in der gebotenen Form geäußerten Kritik ist ein unverzichtbares, aus der Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 10 EMRK erfließendes, jedermann zustehendes Recht in einem demokratischen Gemeinwesen (vgl. VfSlg 11.996/89, B 2045/92). Sie muß auch einem Beamten gegenüber der Behörde, der er angehört, offenstehen. Eine disziplinäre Verantwortlichkeit begründet sie dann, wenn durch sie die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bzw. § 43 (2) BDG verletzt wird. Letzteres liegt hier vor, deshalb stellt die Verhängung einer Disziplinarstrafe hier keine Verletzung von Art. 10 EMRK dar.

E.M.T.

[Das Erkenntnis im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)